



Visumverfahren nach dem deutschen Ausländerrecht für beabsichtigte Aufenthalte in
Deutschland für mehr als 3 Monate, hier:

Studium (auch Studienvorbereitung, Master-Studium und Stipendien)

Stand: Juli 2019

Für die **Terminvereinbarung** für die persönliche Vorsprache bei der Botschaft gehen Sie bitte zu der entsprechenden Website der Botschaft, die Sie unter

www.beirut.diplo.de/termine

finden. Aufgrund hoher Auslastung der Visastelle kann die zeitnahe Gewährung eines Termins nicht immer gewährleistet werden. Bitte planen Sie Ihre Reise daher rechtzeitig.

Sie müssen zur Antragstellung **persönlich** erscheinen. Bitte legen Sie die folgenden Unterlagen in dieser Reihenfolge geordnet bei Ihrer Vorsprache vor:

- 2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene ‚**Anträge** auf Erteilung eines nationalen Visums‘
- ein gültiger **Reisepass** mit 2 Kopien
- 2 biometrische **Passfotos** mit hellem Hintergrund (bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt Passfotos)

sowie die folgenden Dokumente **im Original oder in beglaubigter Kopie, jeweils mit 2 Kopien** (allen Dokumenten in arabischer Sprache ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte **Übersetzung ins Deutsche** beizufügen, ebenfalls mit 2 Kopien):

- für Studenten: **Zulassungsbescheid der deutschen Hochschule/Universität**

oder

Bewerbungsbestätigung der deutschen Hochschule/Universität und ggf. **Zulassung des Studienkollegs** zur Kursteilnahme oder Feststellungsprüfung

- **Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse** auf dem Niveau A2 des Europ. Referenzrahmens in der Unterrichtssprache des Studiums (Deutschkenntnisse, falls ein Studium in deutscher Sprache angestrebt wird)

oder

Anmeldung zum studienvorbereitenden Sprachkurs (**DSH-Prüfung**)

oder

TOEFL oder IELTS Sprachzertifikat bei Studiengängen in englischer Sprache

- Nachweis der **Finanzierung** des Studiums
Die deutschen Behörden gehen prinzipiell davon aus, dass mindestens für das erste Jahr ein monatlicher Betrag in Höhe des deutschen BAföG-Satzes zur Verfügung steht. Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. **Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl.** Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes:

- Deutsches **Stipendium**
- **Sperrkonto** mit Bestätigung bei einem deutschen Geldinstitut über die Einzahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **10,236,- €**, von dem monatlich nur **853,- €** ausgezahlt werden dürfen. Der Sperrvermerk muss „zu Gunsten der Ausländerbehörde“ versehen sein. Als Anbieter der Botschaft derzeit bekannt sind die **Sutor Bank (FINTIBA)**, **Deutsche Bank**, **X – Patrio** sowie vereinzelte **Sparkassen**.
- **Verpflichtungserklärung nach § 66-68 AufenthG** der Ausländerbehörde unter Nachweis der Bonität des Verpflichtenden mit einem Vermerk auf der Rückseite über den Zweck des beabsichtigten Aufenthaltes. Es werden keine notariellen Verpflichtungserklärungen angenommen.
- in Ausnahmefällen: Nachweis der Lebensunterhaltssicherung durch Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern (Gehaltsbescheinigung, Kontoauszüge). Die Entscheidung über die Anerkennung der Nachweise trifft die Botschaft. Bei Anerkennung der Nachweise ist nach Einreise umgehend ein Sperrkonto zu eröffnen.
- in Ausnahmefällen: Nachweis der Lebensunterhaltssicherung durch einen im Ausland lebenden Dritten. Die Leistungsfähigkeit des Dritten ist durch dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen (Gehaltsbescheinigung, Kontoauszüge). Die Entscheidung über die Anerkennung der Nachweise trifft die Botschaft. Bei Anerkennung der Nachweise ist nach Einreise umgehend ein Sperrkonto zu eröffnen.

Ob eine solche Ausnahme vorliegt, entscheidet die Botschaft gemeinsam mit der Ausländerbehörde und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In der Regel wird auf den Nachweis eines Sperrkontos bestanden. Es wird daher dringend empfohlen, bei Visumantragstellung bereits ein ausreichend alimentiertes Sperrkonto bzw. eine Verpflichtungserklärung oder einen Stipendiennachweis vorzulegen. Ansonsten kann sich die Bearbeitung des Visumantrages erheblich verzögern.

- **Nachweis über den erworbenen Schulabschluss** und ggf. **Nachweis bisheriger Studienleistungen** mit ausführlicher Notenübersicht
- Angabe zum **Wohnort** während des Sprachkurses bzw. Studiums (z.B. Bewerbung für einen Studentenwohnheimplatz, Mietverträge usw.)
- ausführlicher **Lebenslauf** (für Masterstudiengänge zwei Kopien)
- **ausführliches Motivationsschreiben** (Erläuterungen zum Studienort Deutschland, Studiengang, Berufsziel etc.).

Ausländische Urkunden müssen zur Vorlage bei innerdeutschen Behörden regelmäßig **legalisiert** sein. Bitte beachten Sie die Merkblätter der Botschaft zur Legalisation syrischer Urkunden, die Sie auf der Webseite der Botschaft finden. Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! **Unvollständige Antragsunterlagen** können zur Zurückweisung oder zur Entscheidung des Antrages auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen führen.

Bitte senden Sie keine Unterlagen unaufgefordert an die Botschaft, sie können dem Antrag nicht zugeordnet werden. Die Visastelle behält sich im Einzelfall die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Nachweise vor, die nicht in dem Merkblatt aufgeführt sind. Bei einer Antragstellung durch Minderjährige ist die Einverständniserklärung beider Elternteile erforderlich.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nur der/die Antragsteller(-in) selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung in der Visastelle Einlass erhalten können. Die Bearbeitungsdauer beträgt üblicherweise 2 - 4 Monate, in Einzelfällen auch länger. **Bitte planen Sie Ihren Aufenthalt daher rechtzeitig, damit der vorgesehene Studienbeginn eingehalten werden kann.** Jeder Antrag unterliegt einer sorgfältigen Prüfung, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums besteht nicht. Sobald eine Entscheidung vorliegt, werden der/die Antragsteller(-in) von der Botschaft informiert. Es wird gebeten, zur Entlastung der Visastelle von Sachstandsfragen abzusehen, da diese die Bearbeitungsdauer aller Visumanträge verzögern.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Visumantrags wird **eine Gebühr in Höhe von 75 Euro, zahlbar am Tag der Antragstellung in libanesischen Pfund**, erhoben. Die Gebühr wird im Falle einer Ablehnung des Antrags nicht zurückerstattet.